

**Satzung zur
Auszeichnung mit Ehrenzeichen
des
Kreisfeuerwehrverbandes
und der
Kreisjugendfeuerwehr
des Landkreises Heidenheim**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
§1 Allgemeines	3
§2 Arten der Auszeichnungen	3
§3 Zweck der Auszeichnungen	3
§4 Beantragung der Auszeichnungen	5
§5 Verleihung der Auszeichnungen	5
§6 Trageweise der Auszeichnungen	6
§7 Schlussbestimmungen	7

§1 Allgemeines

1.1

Der Kreisfeuerwehrverband Heidenheim – im Folgenden kurz KFV genannt – und die Kreisjugendfeuerwehr Heidenheim – KJFW – haben zur Ehrung besonders verdienster Personen Auszeichnungen geschaffen.

1.2

Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher oder Landkreisebene, sowie dessen besondere Förderung, können vom KFV bzw. von der KJFW durch Verleihung der im Folgenden genannten Auszeichnungen gewürdigt werden. Die beschriebenen Verdienste gelten ebenfalls für den Wirkungskreis der Werkfeuerwehren.

§2 Arten der Auszeichnungen

2.1 Ehrennadel des KFV HDH

2.2 Ehrenkreuz des KFV HDH

2.3 Ehrenkreuz des KFV HDH in Silber

2.4 Ehrenkreuz des KFV HDH in Gold

2.5 Ehrennadel der KJFW HDH

§3 Zweck der Auszeichnungen

3.1 Ehrennadel des KFV HDH

Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören. (Bürgermeister, Amtsleiter, Gemeinderäte, Vertreter der Politik und der Industrie, ...). Es können auch Repräsentanten ausländischer Organisationen (hier auch Feuerwehrangehörige) geehrt werden.

Die zu ehrenden Personen müssen besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele des Kreisfeuerwehrverbandes und des Feuerwehrwesens im Landkreis Heidenheim gefördert haben.

3.2 Ehrenkreuz des KFV HDH

Das Ehrenkreuz wird nur an Feuerwehrangehörige verliehen.

Die zu ehrenden Personen müssen eine mindestens zehnjährige besonders erfolgreiche und engagierte Funktion in einer Feuerwehr auf Kreis,- Stadt- oder Gemeindeebene ausgeübt haben (Schriftführer, Kassierer, Gerätewarte, Ausschussmitglieder, Schiedsrichter, Verbandsausschussmitglieder, Angehörige des Führungsstabes oder einer Führungsgruppe, ...).

Auf besonderen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Verleihung ebenfalls möglich. Die Anzahl der jährlichen Verleihungen sollte 15 Stück nicht überschreiten.

3.3 Ehrenkreuz des KFV HDH in Silber

Das Ehrenkreuz in Silber wird nur an Feuerwehrangehörige verliehen.

Die zu ehrenden Personen müssen eine mindestens zehnjährige besonders erfolgreiche und engagierte Leitungsfunktion in einer Feuerwehr auf Kreis,- Stadt- oder Gemeindeebene ausgeübt haben (Kommandanten und Abteilungskommandanten sowie ihre Stellvertreter; Jugendfeuerwehrwarte; Stabführer; Altersobmänner; Führer von Sondereinheiten des Landkreises; ...).

Auf besonderen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Verleihung ebenfalls möglich. Die Anzahl der jährlichen Verleihungen sollte 5 Stück nicht überschreiten.

3.4 Ehrenkreuz des KFV HDH in Gold

Das Ehrenkreuz in Gold wird an Feuerwehrangehörige und an Privatpersonen verliehen, die im Besitz der Ehrennadel des KFV HDH oder des Ehrenkreuzes des KFV HDH in Silber sind. Ausnahmen sind auf besonderen Beschluss des Verbandsausschusses möglich.

Für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen werden mit dem Ehrenkreuz in Gold Personen geehrt, die eine besonders langjährige, erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Kreisebene ausgeübt haben und in dieser Zeit ein über das übliche Maß hinausgehendes ideelles Engagement gezeigt haben.

Auf besonderen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Verleihung ebenfalls möglich. Die Anzahl der jährlichen Verleihungen sollte 2 Stück nicht überschreiten.

3.5 Ehrennadel der KJFW HDH

Die Ehrennadel wird an Feuerwehrangehörige und an Privatpersonen verliehen.

Die Auszeichnung bekommen Feuerwehrangehörige für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen und für eine mehrjährige, besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position in der Jugendfeuerwehr auf Kreis-Stadt- bzw. Gemeindeebene oder Personen und Feuerwehrangehörige, die eine Jugendfeuerwehr gegründet, aufgebaut und seither viele Jahre gefördert haben.

Außerdem können Jugendfeuerwehrangehörige für außergewöhnliche Leistungen oder besonderes soziales Engagement mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§4 Beantragung der Auszeichnungen

4.1

Für die Beantragung der Ehrenzeichen ist das Antragsformular des Kreisfeuerwehrverbandes Heidenheim zu verwenden.

4.2

Die Anträge müssen jährlich bis spätestens 31. Oktober für das folgende Jahr vorliegen.

4.3

In der Antragsbegründung sind in kurzer Form die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen. Dabei muss die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erkennbar sein. Die Begründung wird als Laudatio bei der Übergabe verwendet.

4.4

Vorschlagberechtigt sind die Kommandanten und Bürgermeister sowie der Ausschuss und die Vorstandschaft des Kreisfeuerwehrverbandes über den Verbandsvorsitzenden.

4.5

Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verleihungswürdigkeit. Kurzfristige Entscheidungen wegen Eilbedürftigkeit bleiben der Vorstandschaft des Kreisfeuerwehrverbandes vorbehalten.

§5 Verleihung der Auszeichnungen**5.1**

Um einer Abwertung der Ehrenzeichen durch zu großzügige Verleihung entgegenzuwirken ist die Anzahl der Ehrenkreuz-Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden. Diese sollten nicht überschritten werden. Überschreitungen bedürfen einer Absprache im Vorstand des KFV.

5.2

Bei der Ehrennadel des KFV und der KJFW bestehen keine Quoten. Maßgebend für die Verleihung sind hier ausschließlich Verdienste und Würdigkeit der zu ehrenden Personen. Die jährliche Anzahl sollte sich jedoch in einem vernünftigen Rahmen halten.

5.3

Die Verleihung eines Ehrenzeichens soll in würdigem Rahmen durch den Vorsitzenden des KFV bzw. den Kreisjugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertreter erfolgen.

5.4

Zu jedem Ehrenzeichen werden eine Aufbewahrungsschatulle und eine Urkunde überreicht.

5.5

Der Umfang der Ehrenzeichen besteht bei der Ehrennadel des KFV lediglich aus der Nadel als Originalabzeichen. Beim Ehrenkreuz und seinen Ausführungen in Silber und Gold, sowie bei der Ehrennadel der KJFW enthält der Umfang der Auszeichnungen das jeweilige Ehrenzeichen als Original und außerdem eine Bandschalle zum Tragen an der Uniform sowie einen Bandsteg für das Revers der Zivilkleidung.

5.6

Die Kosten für die Ehrenzeichen einschließlich Schatulle und Urkunde werden vom Verbandsausschuss festgelegt und sind in der Regel vom Beantragenden zu tragen.

§6 Trageweise der Auszeichnungen

6.1

Die Ehrennadel des KFV wird an der Zivilkleidung am Jackenrevers getragen.

6.2

Das Ehrenkreuz und seine Ausführungen in Silber und Gold, sowie die Ehrennadel der KJFW werden im Original nur am Tag der Auszeichnung getragen. Danach ist die Trageweise an der Uniform als Bandschnalle zu verwenden. Zivilpersonen oder Feuerwehrangehörige in Zivil tragen den jeweiligen Bandsteg am Jackenrevers.

6.3

Zur genauen Trageweise stehen weitere Ausführungen in der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Heidenheim sowie auf der Homepage des LFV Baden-Württemberg.

§7 Schlussbestimmungen

Die Ehrensatzung des Kreisfeuerwehrverbandes Heidenheim wurde in der Verbandsversammlung vom 23. April 2009 beschlossen.

Künftige Änderungen kann der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit vornehmen.

1. Änderung zum 01.01.2015 bei Einführung Ehrenkreuz des KFV HDH

Sontheim, 01.01.2015

Uli Steeger
Vorsitzender Kreisfeuerwehrverband